

Tourenreglement (TR)

Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Winterthur

Art. 1 Geltungsbereich

- Abs. 1 Das vorliegende Tourenreglement basiert auf Art. 6, Abs. 3, lit. e der Statuten der Sektion. Es stützt sich auf Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter des SAC und die Ausführungen zu diesem Reglement und Art. 7, Abs. 2, lit. b der Statuten. Es gilt für den gesamten Tätigkeitsbereich der Sektion, insbesondere für alle Clubtouren.
- Abs. 2 Es gilt sinngemäss auch für Kurse und Exkursionen, soweit bei deren Ausschreibung nichts Anderes festgelegt wird.
- Abs. 3 Als Clubtouren gelten nur Touren, die im Tourenprogramm der Sektion ausgeschrieben oder durch die zuständige Tourenkommission, wenn diese nicht rechtzeitig tagt, durch die Tourenchefin oder den Tourenchef genehmigt sind.

Art. 2 Grundsätzliches

- Abs. 1 Die Mindestteilnehmerzahl bei Clubtouren einschliesslich Tourenleitung beträgt vier Personen, soweit die Tourenleitung nicht eine höhere Mindestteilnehmerzahl festlegt. Die Tourenleitung kann die Teilnehmerzahl beschränken.
- Abs. 2 Clubtouren kann nur leiten, wer im Tourenleiterverzeichnis aufgeführt ist, die nötigen Qualifikationen besitzt und wenigstens einmal im Tourenprogramm als Leiter einer Tour aufgeführt ist. Als Tourenleitung gilt jede für eine Tour oder einen Kurs engagierte Bergführerin oder jeder Bergführer.
- Abs. 3 Clubtouren werden immer von zwei Tourenleitenden angeboten und durchgeführt, wobei der oder die zweite Tourenleitende auch ein erfahrener Berggänger sein kann. Abweichungen (z.B. bei Ausfall eines Tourenleitenden) müssen vom entsprechenden Tourenchef oder Tourenchefin bewilligt werden.
- Abs. 4 Clubinteressenten und Gäste können an einzelnen Clubtouren teilnehmen. Über die Teilnahme entscheidet der Tourenleiter. Sektionsmitglieder haben Vorrang. Es gelten die mit der Teilnahmebestätigung mitgeteilten Bedingungen.
- Abs. 5 Verschiebungen oder Änderungen des Tourenziels sind vorgängig dem Tourenchef zu melden. Die Ersatztour soll betreffend Schwierigkeit und Kondition gleich oder tiefer sein als die ausgeschriebene Tour.
- Abs. 6 Für Clubtouren sind, wenn möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Tourenteilnehmenden

- Abs. 1 Die Anmeldung für eine Tour erfolgt in der Regel per Internet auf der Seite der Sektion (www.sac-winterthur.ch) bzw. telefonisch oder schriftlich (E-Mail) bei der im Tourenprogramm zuerst aufgeführten Tourenleiterin oder Tourenleiter. Die Tourenleitung führt eine Teilnehmerliste. Sie berücksichtigt die Anmeldungen bei begrenzter Teilnehmerzahl nach Eignung (Einschätzung der Tourenleitung), dann in chronologischer Reihenfolge.
- Abs. 2 Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung der Tourenkosten. Diese bestehen aus den gemeinsamen Ausgaben für die Tourengruppe (allfällige Reisekosten, Bergführerhonorare, Bergführerspesen etc.) geteilt durch die Anzahl der Teilnehmenden, inkl. Leitung. Die Details sind im Spesenreglement (SR) festgelegt.

- Abs. 3 Wer an einer Tour teilnimmt, hat sich an die Anordnung der Tourenleitung zu halten.
- Abs. 4 Wer eine Clubtour verlässt, handelt auf eigenes Risiko und in eigener Verantwortung und hat sich bei der Tourenleitung abzumelden.
- Abs. 5 Wer in Clubhütten zum Mitgliedertarif übernachten will, hat den Mitgliederausweis vorzulegen.
- Abs. 6 Annulationskosten
- a Bis zum Ablauf der Anmeldefrist oder bei Touren ohne Anmeldefrist bis 2 Wochen vor der Tour ist die Abmeldung kostenlos.
 - b Unabhängig von der Begründung werden bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen die Tourenkosten anteilig fällig; in jedem Fall kann eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.- erhoben werden.
 - c Der Anteil an den Tourenkosten entfällt, wenn der Platz durch eine von der Tourenleitung als geeignet beurteilte Person besetzt werden kann.
 - d Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung für Kurse und Wochen wird empfohlen.
- Abs. 7 Die Teilnehmenden haben sich auf allen Wintertouren mit Lawinenverschütteten-Suchgeräten (aktueller Stand 2025: LVS mit drei Antennen, Frequenz 457 kHz), Lawinenschaufel und Lawinensonde auszurüsten. Dieses Material kann in begrenzter Zahl bei der Sektion ausgeliehen werden. Die Verantwortung für die vollständige Ausrüstung ist in jedem Falle Sache der Teilnehmenden.
- Abs. 8 Auf allen Klettertouren sowie wenn von der Tourenleitung angeordnet gilt Helmtragpflicht. Auf Ski- und Snowboardtouren wird das Helmtragen empfohlen.
- Abs. 9 Beanstandungen im Zusammenhang mit einer Clubtour sind spätestens innert 14 Tagen schriftlich nach der Tour an den zuständigen Tourenchef zu richten.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Tourenleitung bis zum Tourenbeginn

- Abs. 1 Die Tourenleitung prüft die Eignung der Angemeldeten. Wer der Tourenleitung nicht bekannt ist, kann angehalten werden, auf einer leichteren Tour seine Fähigkeiten zu beweisen.
- Abs. 2 Die Tourenleitung führt eine aktuelle Teilnehmerliste im DropTours (DT), die neben den Personalien auch Telefonnummern enthält. Bei mehrtägigen Touren sollen zusätzlich Notfallkontakte erfragt und dokumentiert werden.
- Abs. 3 Fällt die Tourenleitung aus, hat sie für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen und den Tourenchef zu informieren.
- Abs. 4 Soweit eine Bergführerin oder ein Bergführer zugezogen wird, klärt die Tourenleitung die Vertragsbedingungen bei der Buchung.
- Abs. 5 Die Tourenleitung entscheidet über Durchführung oder Verschiebung der Tour.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Tourenleitung während der Tour

- Abs. 1 Zu Beginn (und sofern nötig auch während) der Tour wird eine Meldung an den Krisenstab gemacht. Dies hat entweder via WhatsApp Gruppenchat oder per SMS an die auf der Notfallkarte der Sektion beschriebenen Kontakte zu erfolgen.
- Abs. 2 Die Tourenleitung führt die Tour gemäss Programm durch. Sie entscheidet abschliessend über einen Abbruch der Tour oder über eine Routenänderung.
- Abs. 3 Bei Vorkommnissen besonderer Art (Unfall, Unwetter, nicht programmgemässe Heimkehr, etc.) trifft die Tourenleitung alle notwendigen Massnahmen gemäss Notfallkarte der Sektion.

Art. 6 Aus- und Weiterbildung der Tourenleiterinnen und Tourenleiter

Abs. 1 Für SAC Leitende gelten die Bestimmungen des SAC Zentralverbands.

Abs. 2 Für J+S Leitende gelten die Bestimmungen von J+S Bergsport.

Abs. 3 Wer sich für einen Ausbildungs- oder Weiterbildungskurs anmelden möchte, hat die Tourenchefin oder den Tourenchef zu kontaktieren. Diese oder dieser entscheidet abschliessend über die Bewilligung eines Kursbesuches und einer Kostenübernahme.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Abs. 1 Inkrafttreten

a Das totalrevidierte Tourenreglement (TR) wurde an der Vorstandssitzung vom 21. Oktober 2025 verabschiedet.

b Es tritt mit der erstmaligen Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung (GV) vom 20. November 2025 in Kraft.

Abs. 2 Änderungen

a Das Reglement wird jährlich durch den Vorstand überprüft.

b Die Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum durch die Mitglieder.

SAC Sektion Winterthur

Präsident
Andreas Ruckstuhl

Aktuarin
Raphaela Siegrist